

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/931d33ac-6c9a-3127-b2fa-3dbc67b67fc6>

Bibliografie

Titel	Baugesetzbuch (BauGB)
Amtliche Abkürzung	BauGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	213-1

§ 174 BauGB - Ausnahmen

(1) [§ 172](#) ist nicht auf Grundstücke anzuwenden, die den in [§ 26 Nummer 2](#) bezeichneten Zwecken dienen, und auf die in [§ 26 Nummer 3](#) bezeichneten Grundstücke.

(2) ¹Befindet sich ein Grundstück der in Absatz 1 bezeichneten Art im Geltungsbereich einer Erhaltungssatzung, hat die Gemeinde den Bedarfsträger hiervon zu unterrichten. ²Beabsichtigt der Bedarfsträger ein Vorhaben im Sinne des [§ 172 Absatz 1](#), hat er dies der Gemeinde anzuzeigen. ³Der Bedarfsträger soll auf Verlangen der Gemeinde von dem Vorhaben absehen, wenn die Voraussetzungen vorliegen, die die Gemeinde berechtigen würden, die Genehmigung nach [§ 172](#) zu versagen, und wenn die Erhaltung oder das Absehen von der Errichtung der baulichen Anlage dem Bedarfsträger auch unter Berücksichtigung seiner Aufgaben zuzumuten ist.

